

Merkblatt für Rasenreihen- und Rasenpartnergräber

Rasenreihen- und Rasenpartnergrabfelder sollen eine würdevolle Beisetzung und danach eine gepflegte Anlage gewährleisten. Durch einige Neuerungen wird den Hinterbliebenen die Anlage einer möglichst individuellen Grabstelle (individuelles Grabmal und eigene Pflege) ermöglicht. Dazu sind einige Punkte von besonderer Bedeutung, die nachfolgend aufgeführt sind.

1. Bei Antragstellung auf Beisetzung und später zur Errichtung eines Grabdenkmales durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb auf einem Rasenreihen – bzw. einem Rasenpartnergrab muss der Hinterbliebene sich erklären, ob er von der Möglichkeit, eine kleine Pflanzfläche anzulegen, Gebrauch machen möchte.
In der Zeichnung im Grabmalantrag muss dies in Art und Größe ersichtlich sein.
2. Die Pflanzen müssen so ausgewählt werden, dass sie – auch nach ein paar Jahren – nicht über die Pflanzfläche hinausragen.
3. Soll die Fläche nicht mehr individuell bepflanzt werden, muss eine schriftliche Mitteilung an die Friedhofsverwaltung erfolgen. Danach wird die Pflanzfläche eingeebnet, mit Rasen eingesät und durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf der Ruhefrist gepflegt.
4. Bei einem Rasenreihengrab darf die Pflanzfläche 60x50 cm nicht überschreiten. Sie muss durch eine 15 cm breite Natursteineinfassung kenntlich gemacht werden.
5. Bei einem Rasenpartnergrab darf die Pflanzfläche 130 x 50 cm nicht überschreiten. Sie muss durch eine 15 cm breite Natursteineinfassung kenntlich gemacht werden.
6. Es muss ein Gedenkstein aufgestellt werden.
7. Bei den Rasenreihengräbern dürfen Grabmale mit den Maximalmaßen 65x80 cm (Stärke 12-15 cm) als Stele / Breitstein (jeweils mit einer fundamentierten, rasenbündigen Unterplatte die in alle Richtungen 15 cm breiter ist als das Denkmal) sowie 35x45 cm (Stärke 8 cm) als rasenbündige Liegeplatte aufgestellt werden.
8. Bei den Rasenpartnergräbern dürfen Grabmale mit den Maximalmaßen 100x90 cm (Stärke 12-15 cm) als Stele / Breitstein (jeweils mit einer fundamentierten, rasenbündigen Unterplatte die in alle Richtungen 15 cm breiter ist als das Denkmal) und 65x45 cm (Stärke 8 cm) als rasenbündige Liegeplatte aufgestellt werden.
9. Blumenschalen und Vasen sind auf der individuellen Fläche erlaubt, ansonsten dürfen sie nur an den zentralen Ablagestellen niedergelegt werden.
10. Die Bearbeitung der Grabmaloberflächen, die Art der Grabmalkonstruktion sowie die Ausführung von Beschriftungen / Ornamenten unterliegen keinen gesonderten Vorschriften (wie z.B. auf dem Waldfriedhof in Feld 22 und 28 b).

Gültig ab 01.01.2010

Ich bitte den Hinterbliebenen jeweils ein Exemplar auszuhändigen!